



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an

Gemeinderat Hergiswil
Gemeinderat Luthern
Gemeinderat Ufhusen
Gemeindeverband Region Luzern West

Luzern, 16. Juni 2023 FZ / KOA
2022-453

Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen, Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG, Vorprüfung 2023

Vorprüfungsbericht

gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen, sehr geehrter Gemeindepräsident
sehr geehrter Verbandspräsident, sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Ihren Schreiben vom 15. Juni 2022 ersuchten Sie um die Vorprüfung folgender Vorhaben:

- Anpassung der regionalen Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft im Regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (2007)
- Teiländerungen in den Zonenplänen der Gebiete Blüömmatt (Hergiswil b. W.), Eimatt (Ufhusen), Entenbach und Knubel (Luthern)
- Teiländerungen der dazugehörenden Bau- und Zonenreglemente

Im Sommer 2022 wurde eine erste Vernehmlassung durchgeführt. Eine abschliessende Beurteilung der geplanten Vorhaben war jedoch aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht möglich. Daraufhin hat die Gesuchstellerin die Unterlagen überarbeitet, wobei ein enger Austausch mit den involvierten kantonalen Dienststellen stattfand. Am 20. März 2023 wurden die aktualisierten Unterlagen eingereicht und daraufhin wurde die Vorprüfung mit einer zweiten Vernehmlassung wieder aufgenommen. Zu den eingereichten Unterlagen äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Die Bell Schweiz AG plant an vier Standorten in den Gemeinden Hergiswil, Ufhusen und Luthern die Erneuerung von bestehenden Betrieben für die Geflügelzucht (Elterntierpärke). Die geplanten Erneuerungen sind in der normalen Landwirtschaftszone (gemäss § 54 Abs. 1 und

2 PBG) nicht zulässig, weshalb im Rahmen der vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanungen vier Speziallandwirtschaftszonen (gemäss § 54 Abs. 3 PBG) ausgeschieden werden sollen. Als Voraussetzung dazu ist in drei von vier Gebieten die Anpassung der regionalen Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft im regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (2007) notwendig (der Standort Blüömmatt in der Gemeinde Hergiswil liegt ausserhalb des Ausschlussgebietes). Die kommunalen Nutzungsplanungsverfahren und die Anpassung des regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal wurden aufeinander abgestimmt.

Die vier bestehenden Elterntierpärke umfassen heute jeweils rund 8'500 Tiere. Die Betriebe bestehen seit circa 50 Jahren und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen (Tierwohl, Hygiene, Energieverbrauch, Arbeitsprozesse etc.). Daher ist eine Erneuerung dringend notwendig.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehenen Betriebserneuerungen sind folgende Umzonungen von der Landwirtschaftszone Lw in die Speziallandwirtschaftszone SLW notwendig:

- Hergiswil, Blüömmatt (Parzelle Nr. 200, GB Hergiswil): 4'026 m²,
- Luthern, Entenbach (Parzelle Nr. 183, GB Luthern): 4'865 m²,
- Luthern, Knubel (Parzelle Nr. 343, GB Luthern): 6'238 m²,
- Ufhusen, Eimatt (Parzelle Nr. 606, GB Ufhusen): 3'663 m².

Die Grundrisse der neuen Ställe entsprechen nicht den bestehenden Grundrissen. Anstelle der bisher zwei langen Gebäude pro Standort entsteht neu jeweils ein kompakteres Gebäude. Alle vier Standorte sind durch bestehenden Strassen vollständig erschlossen.

Die Beurteilungsgrundlagen sind im Anhang aufgeführt. Die Planungsberichte für die vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanungen genügen den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind grösstenteils vollständig und zweckmässig ausgearbeitet. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf ist dem Kapitel B zu entnehmen.

2 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständige Projektleiterin Raumentwicklung: Flavia Zumbühl, 041 228 69 40) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 25. August 2022 (Zwischenbericht), am 24. Januar 2023 sowie am 25. April 2023,
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 22. Juli 2022 und am 21. April 2023,
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 12. Juli 2022,
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) am 4. August 2022 und
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da) am 29. Juni 2022 und 8. August 2022.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Insgesamt legen die Gemeinden Hergiswil, Ufhusen und Luthern zweckmässige projektbezogene Teilrevisionen ihrer Ortsplanungen vor. Die Vorhaben werden in den jeweiligen Planungsberichten und den dazugehörigen Projektdokumentationen umfassend dargestellt. Die Pläne entsprechen grösstenteils den geltenden Anforderungen und die Gesamtplanung

stimmt mit den Ergebnissen der Vorabklärung überein. Durch den intensiven Austausch zwischen Kanton, Standortgemeinden, Planungsbüros und der Bell Schweiz AG in einem mehrstufigen Prozess kann die geforderte Qualität sichergestellt werden.

2 Regionale Abstimmung, Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal

Der regionale Entwicklungsträger Luzern West (RET) beurteilt die Erneuerungsvorhaben an den bestehenden Standorten trotz des Konflikts mit den vorhandenen regionalen Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone positiv. Die Vorhaben würden nicht im Widerspruch zu den Planungszielen stehen (Speziallandwirtschaftszonen sind nur dort zuzulassen, wo sie das Landschaftsbild nicht übermässig stören und wo keine Verträglichkeitskonflikte mit Wohnnutzungen entstehen). Die Konzentration der bodenunabhängigen Nutzungen auf wenige (bestehende) Standorte wird unterstützt. Die vorgesehene, massvolle Weiterentwicklung der Betriebe an den heutigen Standorten stellt ein zentrales Interesse des RET dar. Daher soll der regionale Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 PBG) angepasst werden, sodass die beanspruchten Flächen nicht in den Speziallandwirtschafts-Ausschlussgebieten liegen.

Die beabsichtigte Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans ist aus übergeordneter Sicht nicht zu beanstanden. Mit der Einschränkung der Zulässigkeit auf bestehende Betriebe, an deren Erweiterung zudem ein regionales Interesse bestehen muss, bleiben die grundsätzlichen Ziele der Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone gewahrt. Die Anpassung liegt jedenfalls im Ermessen des RET.

3 Abstimmung mit den kommunalen Siedlungsleitbildern (SLB)

In der Gemeinde Hergiswil entspricht die Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone grundsätzlich dem SLB vom 1. Februar 2017. Gemäss Kapitel 3.5 «Landwirtschaft» soll die Entwicklung zukunftsgerichteter, standortgerecht produzierender Landwirtschaftszweige unterstützt werden. Der Gemeinderat Hergiswil unterstützt die Erneuerung des Elterntierparks im Gebiet Blüömmatt und die dafür notwendige Umzonung.

Auch die Gemeinde Ufhusen steht hinter dem Vorhaben der Bell AG und der Umzonung im Gebiet Eimatt. Gemäss dem Kapitel Wirtschaft (Arbeiten, Landwirtschaft, Tourismus) des SLB (Stand 1. Februar 2022) soll die Entwicklung von zukunftsgerichteten Landwirtschaftsmöglichkeiten unterstützt werden.

Das SLB der Gemeinde Luthern enthält keine konkreten Aussagen, welche der Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone entgegenstehen. Der Gemeinderat unterstützt das Vorhaben der Bell AG, welche als wichtige Arbeitgeberin in der Gemeinde geschätzt wird.

4 Bedarfsnachweis

Der Bedarf für die Speziallandwirtschaftszonen wird in den eingereichten Unterlagen umfassend und grösstenteils nachvollziehbar dargestellt. In der Landwirtschaftszone konnten Ausnahmegewilligungen für Ersatzbauten im Sinne vom Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht in Aussicht gestellt werden. Auch übersteigen die Vorhaben der Bell Schweiz AG die innere Aufstockung im Sinne von Art. 16a Abs. 2 RPG. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss § 54 Abs. 3 PBG empfohlen.

Die Errichtung von Speziallandwirtschaftszonen an den Standorten bestehender Betriebe ist grundsätzlich zweckmässig und entspricht dem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Namentlich wird durch die Vorhaben nur in geringem Masse zusätzliches Kulturland beansprucht und werden bestehende Erschliessungsanlagen genutzt.

Die Erneuerung der Tierhaltungsanlagen ist aufgrund des Alters und des Zustands der bestehenden Gebäude aus betrieblichen und aus Sicherheitsgründen erforderlich. Dadurch soll eine Rationalisierung der Produktion mit Skaleneffekten und Automation der Arbeitsprozesse ermöglicht werden. Daneben sollen der Hygienestandard der Produktion verbessert und durch die Schaffung eines Aussenklimabereichs der Tierwohlstandard erhöht werden. Aus übergeordneter Sicht kann der betriebliche Bedarf grundsätzlich nachgewiesen werden.

Aufgrund der Vorgaben zu den maximalen Tierzahlen pro Standort besteht bei der Bell Schweiz AG derzeit noch Unsicherheit darüber, ob die Ersatzneubauten wie ursprünglich geplant an allen vier Standorten erstellt werden, oder ob die Elternbetriebe lediglich an drei Standorten erneuert werden. Die Speziallandwirtschaftszonen können jedoch nur bei eindeutig nachgewiesenem Bedarf ausgeschieden werden. Bis zur Genehmigung ist daher abzuklären und klar aufzuzeigen, ob drei oder vier Standorte weiterentwickelt werden. Sollten nur drei Standorte erneuert werden, so ist vor der öffentlichen Auflage der Planungen mit der zuständigen Projektleiterin der Dienststelle rawi Kontakt aufzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023. Für die Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung wird aufgrund der vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen, dass alle vier Standorte erneuert werden.

Antrag: In den Unterlagen ist aufzuzeigen, welche der vier Elterntierpärke erneuert werden sollen. Darauf aufbauend ist zu erläutern, für welche der vier Speziallandwirtschaftszonen tatsächlich Bedarf besteht und wo die regionalen Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft im Regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (2007) angepasst werden.

5 Zonenplan

In der Gemeinde Hergiswil wird der Zonenplan im Gebiet Blüömmatt geändert. Es wird eine Umzonung von ca. 4'026 m² von der Landwirtschaftszone Lw in die Speziallandwirtschaftszone SLW vorgenommen. Die Freihaltezone Gewässerraum (FG) wird im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung festgelegt.

In der Gemeinde Luthern wird der Zonenplan in den Gebieten Entenbach und Knubel geändert. Am Standort Entenbach erfolgt eine Umzonung von 4'865 m² und am Standort Knubel von 6'238 m² von der Landwirtschaftszone Lw in die Speziallandwirtschaftszone SLW. Weiter erfolgt am Standort Knubel eine Aktualisierung der Walddarstellung gemäss amtlicher Vermessung. Zusätzlich wird die Ausscheidung der Freihaltezone Gewässerraum vorgenommen, wobei die Anpassungen nach Möglichkeit mit der Gesamtrevision öffentlich aufgelegt und koordiniert werden.

In der Gemeinde Ufhusen wird der Zonenplan im Gebiet Eimatt geändert. Es wird eine Umzonung von ca. 3'663 m² von der Landwirtschaftszone Lw in die Speziallandwirtschaftszone SLW vorgenommen. Die Freihaltezone Gewässerraum (FG) wird im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung festgelegt.

Antrag: In den Dokumenten «Änderung Zonenplan» der Gemeinden Ufhusen und Hergiswil sind die Vermessungen anzugeben (Ufhusen) bzw. teilweise zu ergänzen (Hergiswil).

6 Inhaltliche Aspekte

6.1 Tierzahlen und Ammoniakverminderung

Die Dienststelle lawa hat in ihrer ersten Stellungnahme vom 22. Juli 2022 festgehalten, dass die Projektunterlagen betreffend Tierzahlen zu überarbeiten sind. Den aktualisierten Projektdokumentationen ist zu entnehmen, dass an den vier Standorten bisher bislang durchschnittlich 8'446 Tiere pro Standort gehalten wurden. Zur gesetzlich geforderten Verminderung der

Ammoniakemissionen wird der Tierbestand um 2000 Tiere verkleinert, sodass über die vier Standorte hinweg maximal 31'783 Tiere gehalten werden können. Die Dienststelle lawa hat dieses Vorgehen grundsätzlich gutgeheissen. Die Betrachtung über alle vier Standorte ist zulässig, sofern die baulichen Massnahmen (u.a. Hochdruckvernebelungsanlage, Kotbandentmischung etc.) an allen Betriebsstandorten umgesetzt werden. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Dienststelle lawa.

Antrag: In den eingereichten Unterlagen geht zu wenig deutlich hervor, dass zur Nutzung der Skaleneffekte und der dadurch angedachten Erhöhung der Tierbestände auf maximal 10'600 Tiere pro Standort mindestens einer der ursprünglich vier Standorte geschlossen werden muss. In den Genehmigungsunterlagen muss klar erläutert sein, ob der zulässige reduzierte Gesamt tierbestand an drei oder vier Standorten gehalten wird. Es ist auszuweisen, an welchen Standorten die Speziallandwirtschaftszone ausgeschieden wird.

Antrag: Da die maximal zulässigen Tierzahlen über alle Standorte in Abhängigkeit zueinander stehen, ist dies jeweils in Abs. 3 in den Bau- und Zonenreglementen (Art. 16a bzw. Art. 18a) in geeigneter Form zu ergänzen. Es ist zu prüfen, ob eine maximal zulässige Tierzahl über alle vier Standorte in den betroffenen Bau- und Zonenreglementen festgelegt werden soll.

Hinweis: Werden nicht alle vier Standorte erneuert bzw. im Rahmen der Genehmigung dieser Vorlagen nicht alle Speziallandwirtschaftszonen ausgeschieden, so ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Rückbau des vierten Standorts aufzuzeigen.

6.2 Boden und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Zu den Standorten in den Gemeinden Hergiswil und Ufhusen sowie zum Standort Entenbach in Luthern stellt die Dienststelle uwe (Fachbereich Boden) keine Anträge, da die Spezialwirtschaftszonen an diesen drei Standorten keine FFF beanspruchen.

Am Standort Knubel in Luthern gehen auf der Parzelle Nr. 340, GB Luthern, gemäss Gutachten zur Erhebung der FFF-Qualität (oeko-b AG vom 17. März 2022) 2'473 m² FFF verloren. FFF umfassen das beste ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Anforderungen gemäss § 39c PBG zu berücksichtigen. Werden FFF nach einer entsprechend ausgefallenen Interessenabwägung beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren. Für Kompensationsprojekte müssen die Kriterien gemäss dem Merkblatt «Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (BUWD 2019) eingehalten werden.

Gemäss dem Planungsbericht der Burkhalter Derungs AG vom 10. Mai 2022 ist vorgesehen, den FFF-Verlust durch eine Bodenverbesserung sowie eine finanzielle Beteiligung an einer bewilligten Bodenverbesserung zu kompensieren. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:

- Die geplante Bodenverbesserung auf der Parzelle Nr. 343 (GB Luthern) ist grundsätzlich bewilligungsfähig. Nach erfolgreicher Rekultivierung und Abnahmeprotokollierung kann der FFF-Verlust von 1'200 m² bei guter fachlicher Ausführung kompensiert werden.
- Der restliche FFF-Verlust wird durch eine finanzielle Beteiligung an einer bewilligten Bodenverbesserung kompensiert. Die erfolgreiche FFF-Neuschaffung im benötigten Umfang und der Nachweis zu Handen der Dienststelle uwe liegen in der Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers der Bodenverbesserung. Ein entsprechendes Reservationsformular zur FFF-Anrechnung ist in den Vorprüfungsunterlagen enthalten. Mit

der finanziellen Beteiligung an der Bodenverbesserung der Parzellen Nrn. 35, 36, 40, 272 und 273, alle GB Kottwil kann der verbleibende FFF-Verlust kompensiert werden.

Antrag: Für die projektierte Bodenverbesserung auf der Parzelle Nr. 343, GB Luthern, ist ein detailliertes Kompensationsprojekt einzureichen und in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren zu genehmigen.

Antrag: Die Inanspruchnahme der Parzelle Nr. 340, GB Luthern, darf erst mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung der projektierten Bodenverbesserung erfolgen. Alternativ ist vorgängig ein gleichwertiger Ersatz zu beschaffen und genehmigen zu lassen.

6.3 Lärm

Die Anforderungen zum Lärmschutz sind in den Entwürfen der Bau- und Zonenreglemente zur Vorprüfung korrekt wiedergegeben. Bei der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen besteht jedoch teilweise Konfliktpotenzial.

- Hergiswil: Die Distanz zum Wohnhaus auf Parzelle Nr. 199 ist für die Einhaltung der Grenzwerte als kritisch zu beurteilen.
- Luthern: Ausgehend vom Grundstück Nr. 183 (Entenbach) ist die Distanz zum Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 184 und weiterer Wohngebäude als kritisch zu beurteilen. Bei der Parzelle Nr. 343 (Knubel) können die lärmrechtlichen Anforderungen voraussichtlich eingehalten werden.
- Ufhusen: Ausgehend vom Grundstück Nr. 606 (Eimatt) ist die Distanz zu den Wohnhäusern auf den Parzellen Nrn. 608 und 330 als kritisch zu beurteilen.

Hinweis: In den jeweiligen Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2 USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen.

6.4 Luft

Gemäss den eingereichten Projektdokumentationen von Dezember 2022 können die erforderlichen Mindestabstände (Luftreinhalteverordnung LRV, Anhang 2, Ziffer 512) an allen Standorten unter Berücksichtigung von Biofiltern als Geruchsminderungsmassnahme eingehalten werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Weiterbearbeitung bzw. die Einreichung der Baugesuche zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen (u.a. Mindestabstandsberechnungen, Hüllkurven etc.). Weitere Informationen dazu sind dem Zwischenbericht sowie der Stellungnahme der Dienststelle uwe zu entnehmen.

6.5 Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Gemäss den eingereichten Unterlagen führen die neuen Geflügelställe nicht zu spürbarem Mehrverkehr. Es werden lediglich vereinzelt zusätzliche Lastwagenfahrten erwartet (je nach Ausgestaltung des definitiven Betriebskonzepts und je nach Ladekapazität der eingesetzten Fahrzeuge).

Antrag: Das Betriebskonzept ist so auszugestalten, dass der Mehrverkehr minimiert wird und keine negativen Auswirkungen auf das umliegende Strassennetz herbeigeführt werden.

6.6 Grundwasser

Die auszuscheidenden Speziallandwirtschaftszonen befinden sich im Gewässerschutzbereich Au. Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

6.7 Landschaftliche Eingliederung

An allen vier Standorten stehen bereits heute Elterntierpärke. Diese werden abgerissen und durch Neubauten ersetzt. Dabei ist auf eine gute Eingliederung in die Landschaft zu achten. Die entsprechenden Artikel zu den Speziallandwirtschaftszonen werden begrüsst.

6.8 Oberflächengewässer

Die Gewässerräume sind in allen drei Gemeinden für die fraglichen Bereiche richtig vorgesehen (Breiten gemäss Vorgabe Kanton und überlagerte Freihaltezone Gewässerraum). Die geplanten Teilrevisionen sind mit den zonenplanerischen Gewässerraumfestlegungen der drei Gemeinden koordiniert.

6.9 Verfügbarkeit der Umzonungsflächen

Bei einer Einzonung (bzw. hier einer Umzonung in eine Speziallandwirtschaftszone) muss die rechtliche Verfügbarkeit der Flächen sichergestellt sein. Betreffend den erforderlichen Landabtausch und Landkauf für den Standort Knubel (Parzelle Nr. 343, GB Luthern) liegt den vorliegenden Akten erst eine Absichtserklärung des Grundeigentümers bei.

Antrag: Als Voraussetzung für die Genehmigung der Umzonung ist mit den Genehmigungsakten die rechtliche Verfügbarkeit der betroffenen Flächen auszuweisen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal und die darauf abgestimmten Teilrevisionen der Ortsplanungen der Gemeinden Hergiswil, Ufhusen und Luthern betreffend die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen können insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmen.

Die Vorlagen können weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung (Richtplanung) bzw. die Stimmberechtigten (Nutzungsplanung) vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Beilagen:

- Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Burkhalter Derungs AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie

ANHANG: GEPRÜFTE PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Regionaler Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal: Anpassung regionale Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft in den Gemeinden Ufhusen/Luthern, Entwurf vom 26. April 2022)
- Zonenplan Speziallandwirtschaftszone Blüömmatt (1:2'000), Entwurf vom 4. März 2022
- Zonenplan Speziallandwirtschaftszone Eimatt (1:2'000), Entwurf vom 9. März 2022)
- Zonenplan Speziallandwirtschaftszonen Entenbach und Knubel (1:2'000), Entwurf vom 10. Mai 2022;
- Bau- und Zonenreglement Luthern, Entwurf vom 10. Mai 2022
- Bau- und Zonenreglement Hergiswil b. W., Entwurf vom 1. März 2022
- Bau- und Zonenreglement Ufhusen, Entwurf vom 1. März 2022

Als Grundlage der Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

Hergiswil; Blüömmatt

- Vorprüfungsgesuch der Gemeinde Hergiswil vom 15. Juni 2022;
- Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil, Speziallandwirtschaftszone Blüömmatt, Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 24. März 2022
- Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone Blüömmatt vom 20. Dezember 2022

Ufhusen; Eimatt

- Vorprüfungsgesuch der Gemeinde Ufhusen vom 15. Juni 2022
- Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen, Speziallandwirtschaftszone Eimatt, Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 24. März 2022
- Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone Eimatt vom 20. Dezember 2022

Luthern; Entenbach und Knubel

- Teilrevision der Nutzungsplanung Luthern, Speziallandwirtschaftszone, Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 10. Mai 2022
- Absichtserklärung Landabtausch Armin Lustenberger und Bell Schweiz AG vom 16. September 2021
- Kurzbericht FFF-Qualität Knubel vom 17. März 2022
- Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone Entenbach vom 20. Dezember 2022
- Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone Knubel vom 20. Dezember 2022

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 6060
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 25. April 2023 lce

2023-1259

STELLUNGNAHME zu

**Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen, Teilrevision Spezialan-
dwirtschaftszonen Bell AG, zweite Vorprüfung 2023, Vorprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Dienststelle Umwelt und Energie

- ☐ Wir haben keine Bemerkungen zu den vorliegenden Unterlagen.
- ☒ Wir haben die in der untenstehenden Tabelle aufgelisteten Bemerkungen zu den vorliegenden Unterlagen.

Ihr Prüfergebnis halten Sie bitte in der nachfolgenden Tabelle fest.

- ➔ *Dokument pro Dienststelle kopieren und Tabelle auf Axioma ablegen*
- ➔ *oberste Zeilen in Grün: Beispiele, können gelöscht werden. Konkrete Anträge bitte in blauer, Zusatzinformationen in schwarzer Schrift.*
- ➔ **Klassifizierung der Rückmeldungen**
- ➔ **Anträge** sind von der Gemeinde qualifiziert zu behandeln. Die Behandlung der Anträge wird nach erfolgter Bereinigung der Vorlage ein erneut geprüft und bei unzureichender Umsetzung im Vorprüfungsbericht zusätzlich behandelt. Ein Antrag kann bei unzureichender Umsetzung zu einem Genehmigungsvorbehalt werden.
- ➔ **Empfehlungen** sind fachliche Rückmeldungen für die Verbesserung der Vorlage und im Rahmen der Bereinigung nach Möglichkeit umzusetzen. Die Empfehlungen sind - im Sinne der Meinungsbildung der Stimmberechtigten - im Planungsbericht zu behandeln (Berücksichtigung oder Begründung, falls keine Berücksichtigung). Im Vorprüfungsbericht werden Empfehlungen nicht zusätzlich erwähnt.
- ➔ **Hinweise** sind fachliche, formale oder technische Rückmeldungen an die Gemeinde für die Vervollständigung der Vorlage. Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, den Stimmberechtigten eine formal, technisch und fachlich vollständige Vorlage zu unterbreiten. Die Hinweise sind nicht zu dokumentieren, weder gegenüber den Stimmberechtigten noch gegenüber dem Kanton. Es erfolgt daher weder eine erneute Prüfung durch den Kanton noch eine Erwähnung im Vorprüfungsbericht.

Allgemeine Würdigung der Planung:

Dienststelle, MA	Thema/Sachbereich	Rückmeldung (Text, Abbildung)
uwe, Grundwasser Jean-Claude Bernegger	Grundwasser, Bauten im Grundwasser	Gegen die Zonenplanänderungen haben wir aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände. Alle Zonenplanänderungen befinden sich über dem Grundwasservorkommen des Wigger-, bzw. Lutherntals im Gewässerschutzbereich Au. Bei Entenbach ist mit einem mittleren Grundwasserspiegel von ca. 690 m ü. M. zu rechnen. Bei Knubel mit einem mittleren Grundwasserspiegel von 710 m ü. M, bei Blüömmatt mit einem mittleren Grundwasserspiegel von 631 m ü. M und bei Eimatt mit einem mittleren Grundwasserspiegel von 665 m ü. M. Im Gewässerschutzbereich Au dürfen generell keine Anlagen erstellt werden, die unter den mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen (z.B. Pfahlfundationen) sind nur dann möglich, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.
Uwe, Oberflächengewässer Philipp Arnold	Gewässerraum	Die vorliegenden Teilrevisionen sind mit den zonenplanerischen Gewässerraumfestlegungen der drei Gemeinden koordiniert. Wir haben dazu keine Ergänzungen
uwe, Boden Lea Schweri	Bodenverbesserung zur Kompensation	Es wird auf die Stellungnahme vom 24.01.2023 zur Vorprüfung 2022 verwiesen.
uwe, Lärm Sebastian Veit	Lärmemission Tierhaltung und technische Anlagen	Es wird auf die Stellungnahme vom 24.01.2023 zur Vorprüfung 2022 verwiesen.
uwe, Luft Delia Wolf	Mindestabstände Tierhaltung, ALURA	Es wird auf den Zwischenbericht vom 25. August 2022 und die Stellungnahme vom 24. Januar 2023 zur Vorprüfung 2022 sowie die Rückmeldungen zur Projektdokumentation via Mail vom 28. November 2022 verwiesen.

A. Änderungsanträge

Dienststelle, MA	Sachbereich	Rückmeldung (Text, Abbildung, gesetzliche Grundlage) ¹
uwe, Grundwasser		Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von Baugesuchen abzuklären. Mit dem Baugesuch sind entsprechende Gesuchsunterlagen eines hydrogeologischen Fachbüros einzureichen.
uwe, Boden		Es ist ein detailliertes Kompensationsprojekt einzureichen und in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren zu genehmigen.

¹ Rückmeldungen bitte als Fliesstext eintragen. Für die bessere Verständlichkeit können auch Grafiken, Bildschirmfotos o.Ä. in die Tabelle eingefügt werden.

		Für das Kompensationsprojekt ist zu beachten, dass die Kriterien gemäss Merkblatt «Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (BUWD 2019) eingehalten werden.
uwe, Lärm		Mit den Baubewilligungsverfahren (Hergiswil, Luthern, Ufhusen) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2 USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen.
uwe, Luft		Im Rahmen eines ordentlichen Baugesuchs sind sämtliche zur Prüfung der Abluftreinigungsanlagen deklarierten und erforderlichen Eingabeunterlagen, auf welche in den oben genannten Dokumenten hingewiesen wurde, einzureichen. Im Weiteren sind die Hüllkurvendarstellungen entsprechend den Anforderungen zu überarbeiten.

Datum: 25.04.2023

Unterschrift: sig. Laura Cevallos

Freundliche Grüsse

Laura Cevallos

Geschäftsstelle & Empfang

+41 41 228 5151

laura.cevallos@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 24. Januar 2023 lce/sch

2022-3235

Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen, Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG, Vorprüfung 2022

Sehr geehrte Frau Zumbühl

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben die vorliegende Vorprüfung der Teilrevision Speziallandwirtschaftszone Bell AG bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Wir beantragen deshalb, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

Beurteilung durch die Fachbereiche:

1.1. Grundwasser (Jean-Claude Bernegger)

Hergiswil:

Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au.

Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von konkreten Baugesuchen abzuklären.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes spricht nichts gegen eine Umzonung.

Luthern:

Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au.

Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von konkreten Baugesuchen abzuklären.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes spricht nichts gegen eine Umzonung.

Ufhusen:

Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au.

Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von konkreten Baugesuchen abzuklären.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes spricht nichts gegen eine Umzonung.

1.2. **Oberflächengewässer** (Philipp Arnold)

Die Gewässerräume sind in allen drei Gemeinden für die fraglichen Bereiche richtig vorgesehen (Breiten gemäss Vorgabe Kanton und überlagerte Freihaltezone Gewässerraum). Aus diesem Grund können wir der Umzonung mit örtlicher Gewässerraumfestlegung zustimmen.

Hinweise alle drei Gemeinden:

Falls mit der Umzonung in die Speziallandwirtschaftszone der Gewässerraum im betroffenen Gewässerabschnitt vorgezogen der Ortsplanungsrevision festgelegt werden soll, geht der Festlegungsbereich aus den Plänen nicht hervor. In diesem Fall wäre die örtliche Gewässerraumfestlegung mit der Gesamtfestlegung im Rahmen der Ortsplanungsrevision abzustimmen.

Hinweis Zonenplanausschnitt Blüömmatt und Eimatt:

Auf den Plänen fehlt die Legende, insbesondere ist nicht erkennbar, was die gelb eingefärbte Freihaltezone Gewässerraum (Blüömmatt) bedeutet (vermutlich Randstreifen, ohne Bewirtschaftungseinschränkungen, orientierender Zonenplaninhalt).

1.3. **Boden** (Lea Schweri)

Hergiswil:

Keine Bemerkung des Fachbereichs Boden

Luthern:

Die für eine Beurteilung erforderlichen bodenkundlichen Abklärungen bezüglich des Nachweises der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Rahmen der Vorprüfung zur Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Luthern sind im Gutachten Erhebung FFF-Qualität Knubel, Luthern der oeko-b AG vom 17.03.22 erhoben worden.

Demnach gehen auf der Parzellen-Nr. 340 (GB Luthern), 2'473 m² FFF verloren. FFF umfassen das beste ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Anforderungen gemäss § 39c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu berücksichtigen. Werden FFF beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren.

Gemäss dem Planungsbericht der Burkhalter Derungs AG vom 10.05.2022 ist vorgesehen, den FFF Verlust wie folgt zu kompensieren:

- der FFF-Verlust wird einerseits durch eine Bodenverbesserung auf Parzellen-Nr. 343, GB Luthern kompensiert. Die projektierte Bodenverbesserung ist aus Sicht der Fachstelle Bodenschutz generell bewilligungsfähig. Nach erfolgreicher Rekultivierung und Abnahmeprotokollierung kann der Fruchtfolgeflächenverlust von 1'200 m² bei guter fachlicher Ausführung kompensiert werden.
- Der restliche FFF-Verlust wird durch eine finanzielle Beteiligung an einer bewilligten Bodenverbesserung kompensiert. Die erfolgreiche FFF-Neuschaffung im benötigten Umfang und der Nachweis zu Handen der Dienststelle uwe liegen in der Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers der Bodenverbesserung. Ein entsprechendes Reservationsformular zur FFF Anrechnung ist in den Vorprüfungsunterlagen enthalten. Mit der finanziellen Beteiligung an der Bodenverbesserung der Parzellen-Nrn. 35, 36, 40, 272 und 273 im Grundbuch Kottwil kann der verbleibende FFF-Verlust kompensiert werden.

Anträge:

Die projektierte Bodenverbesserung auf Parzellen-Nr. 343, GB Luthern, ist in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu genehmigen.

Die Inanspruchnahme der neuen Bauparzellen-Nr. 340, GB Luthern, darf erst mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung der projektierten Bodenverbesserung erfolgen. Alternativ ist vorgängig ein gleichwertiger Ersatz zu beschaffen und genehmigen zu lassen.

Spätestens 2 Jahre ab Inanspruchnahme der Bauparzellen-Nr. 340, GB Luthern muss der Bodenauftrag im erforderlichen Ausmass der projektierten Bodenverbesserung abgeschlossen sein.

Ufhusen

Keine Bemerkung des Fachbereichs Boden

1.4. Luft (Delia Wolf)

Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen einhalten (Anhang 2, Ziffer 512 Luftreinhalteverordnung (LRV)).

Zum Zweck der Standortprüfung auf besondere Windverhältnisse (i.S.v. Hang- und Talabwind) wird das Kaltluftmodell KLAM_21 verwendet. Das Modell ermöglicht die Einschätzung der Strömungsverhältnisse und somit der Geruchsausbreitung durch Kaltluftflüsse am Standort geplanter Bauten. Eine Überhöhung der Korrekturfaktoren in den Mindestabstandsberechnungen aufgrund zu erwartender Kaltluftflüsse und damit einhergehender Geruchsausbreitung ist in den vorliegenden Fällen (Hergiswil, Parzellen-Nr. 200 / Luthern, Parzellen-Nrn. 183 und 343 / Ufhusen, Parzellen-Nr. 606) nicht erforderlich.

Gemäss den eingereichten Projektdokumentationen von Dezember 2022 können die erforderlichen Mindestabstände an allen Standorten unter Berücksichtigung von Biofiltern als Geruchsminderungsmassnahme eingehalten werden. Gegen die ersuchten Ausscheidungen von Speziallandwirtschaftszonen besteht somit kein grundsätzlicher Vorbehalt seitens des Fachbereichs Luft.

Die zugrundeliegenden Mindestabstandsberechnungen und Hüllkurven je Standort wurden nicht eingereicht und werden im Rahmen der ordentlichen Baugesuche geprüft. Wir verweisen auf das Merkblatt «Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen – Hinweise zum Vollzug im Kanton Luzern».

Als Geruchsminderungsmassnahme wird der Einsatz von Biofiltern und geschlossenen Aussenklimabereichen (mit Lichtplatten) deklariert. Die Ställe sollen im Unterdruckverfahren betrieben werden. Für die Prüfung der Anlagen sind die im Zwischenbericht vom 25.08.2022 genannten Unterlagen erforderlich. Im Weiteren sind die Rückmeldungen zur Projektdokumentation via Mail vom 28.11.2023 zu behandeln bzw. zu berücksichtigen. Wir verweisen auf das kantonale Merkblatt «Abluftreinigung in der Tierhaltung – Hinweise zu Planung und Betrieb».

1.5. Lärm (Sebastian Veit)*Hergiswil:*

Aufgrund der grossen Distanz zu Siedlungsgebieten besteht gegenüber der Speziallandwirtschaftszone und der damit verbundenen zukünftigen Auslegung des Landwirtschaftsbetriebes nur ein moderates Konfliktpotential gegenüber der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen. Die Distanz zum Wohnhaus auf Parzellen-Nr. 199 ist für die Einhaltung der Grenzwerte jedoch als kritisch zu beurteilen. Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2

USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen. Hier ist unter anderem auf den Standort und die Ausrichtung lärmemittierender technischer Anlagen (Lüftung etc.) oder die Verortung und Ausführung des Aussenklimabereichs zu achten. Mit dem Baugesuch ist bezüglich der genannten Themen der Nachweis zur Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 7 der Lärmschutzverordnung (LSV) zu erbringen.

Die Anforderungen zum Lärmschutz sind im Bau- und Zonenreglement im Entwurf zur Vorprüfung unter Art. 16a Speziallandwirtschaftszone SLW korrekt widergegeben.

Luthern:

Aufgrund der grossen Distanz zu Siedlungsgebieten besteht gegenüber der Speziallandwirtschaftszone und der damit verbundenen zukünftigen Auslegung des Landwirtschaftsbetriebes nur ein moderates Konfliktpotential gegenüber der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen. Ausgehend vom Grundstück-Nr. 183 Entenbach, Luthern ist die Distanz zum Wohnhaus auf Parzellen-Nr. 184 und weiterer Wohngebäude für die Einhaltung der Grenzwerte als kritisch zu beurteilen. Bezüglich Parzellen-Nr. 343 Knubel, Luthern können die lärmrechtlichen Anforderungen voraussichtlich eingehalten werden. Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2 USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen. Hier ist unter anderem auf den Standort und die Ausrichtung lärmemittierender technischer Anlagen (Lüftung etc.) oder die Verortung und Ausführung des Aussenklimabereichs (Freilauf) zu achten. Mit dem Baugesuch ist bezüglich der genannten Themen der Nachweis zur Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 7 LSV zu erbringen.

Die Anforderungen zum Lärmschutz sind im Bau- und Zonenreglement im Entwurf zur Vorprüfung unter Art. 16a Speziallandwirtschaftszone SLW korrekt widergegeben.

Ufhusen:

Ausgehend vom Grundstück-Nr. 606 Eimatt, Ufhusen ist die Distanz zu den Wohnhäusern auf Parzellen-Nr. 608 und Parzellen-Nr. 330 für die Einhaltung der Grenzwerte als kritisch zu beurteilen. Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2 USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen. Hier ist unter anderem auf den Standort und die Ausrichtung lärmemittierender technischer Anlagen (Lüftung etc.) oder die Verortung und Ausführung des Aussenklimabereichs (Freilauf) zu achten. Mit dem Baugesuch ist bezüglich der genannten Themen der Nachweis zur Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 7 LSV zu erbringen.

Die Anforderungen zum Lärmschutz sind im Bau- und Zonenreglement im Entwurf zur Vorprüfung unter Art. 18a Speziallandwirtschaftszone SLW korrekt widergegeben.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

I.V. Laura Cevallos

Patrick Schaller

Geschäftsstelle

+41 41 228 6468

patrick.schaller@lu.ch

Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 25. August 2022

2022-3235

Zwischenbericht: Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen, Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG, Vorprüfung 2022

Sehr geehrte Frau Zumbühl, geschätzte Flavia

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen aktuell im Sinne eines Zwischenberichtes Stellung. Uns liegen die aktualisierten Unterlagen zur Kompensation der Fruchtfolgeflächen (FFF) noch nicht vor, womit die Stellungnahme des Fachbereiches Boden noch fehlen.

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Folgt nach Eingang bzw. Prüfung aller relevanten Unterlagen.

1.1. Grundwasser (Jean-Claude Bernegger)

Hergiswil: Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au.

Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von konkreten Baugesuchen abzuklären

Aus Sicht des Grundwasserschutzes spricht nichts gegen eine Umzonung.

Luthern: Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au.

Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von konkreten Baugesuchen abzuklären

Aus Sicht des Grundwasserschutzes spricht nichts gegen eine Umzonung.

Ufhusen: Das Gebiet befindet sich im Gewässerschutzbereich Au.

Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind vor dem Einreichen von konkreten Baugesuchen abzuklären

Aus Sicht des Grundwasserschutzes spricht nichts gegen eine Umzonung.

1.2. Oberflächengewässer (Philipp Arnold)

Die Gewässerräume sind in allen drei Gemeinden für die fraglichen Bereiche richtig vorgesehen (Breiten gemäss Vorgabe Kanton und überlagerte Freihaltezone Gewässerraum). Von dem her können wir der Umzonung mit örtlichen Gewässerraumfestlegung zustimmen.

Hinweise alle drei Gemeinden

Falls mit der Umzonung in die Speziallandwirtschaftszone der Gewässerraum im betroffenen Gewässerabschnitt vorgezogen der Ortsplanungsrevision festgelegt werden soll, geht der Festlegungsbereich aus den Plänen nicht hervor. Auf alle Fälle wären die örtliche Gewässerraumfestlegung mit der Gesamtfestlegung im Rahmen der Ortsplanungsrevision abzustimmen.

Hinweis Zonenplanausschnitt Blüömmatt und Eimatt

Auf den Plänen fehlt die Legende, insbesondere ist nicht erkennbar, was die gelb eingefärbte Freihaltezone Gewässerraum (Blüömmatt) bedeutet (vermutlich Randstreifen, ohne Bewirtschaftungseinschränkungen, orientierender Zonenplaninhalt).

1.3. Boden

Stellungnahme folgt nach Eingang der ergänzenden Unterlagen.

1.4. Luft (Delia Wolf)

Hergiswil

Anlagen der bäuerlichen Tierhaltung und der Intensivtierhaltung müssen die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen einhalten (Anhang 2, Ziffer 512 Luftreinhalteverordnung (LRV)). Insbesondere erwähnt die LRV dabei die Empfehlungen der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik beziehungsweise der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (FAT).

Zum Zweck der Standortprüfung auf besondere Windverhältnisse (i.S.v. Hang- und Talabwind) wird das Kaltluftmodell KLAM_21 verwendet. Das Modell ermöglicht die Einschätzung der Strömungsverhältnisse und somit der Geruchsausbreitung durch Kaltluftflüsse am Standort der geplanten Baute. Eine Überhöhung der Korrekturfaktoren in der Mindestabstandsberechnung aufgrund zu erwartender Kaltluftflüsse und damit einhergehender Geruchsausbreitung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Die eingereichte Berechnung der Mindestabstände berücksichtigt 12'000 Legehennen mit einer Geruchsbelastung von 120 GB. Gemäss Eingabeunterlagen soll bei geschlossenem Stall (Aussenklimabereich mit Lichtplatten oder Fenstern statt Netzen) eine Abluftreinigungsanlage installiert werden. Unter 8. Geruchsreduzierung Stallabluft wurde der Faktor 0.2 für einen Biofilter gesetzt.

In den Eingabeunterlagen wird zunächst die Installation eines Biofilters deklariert. Später ist im gleichen Dokument (herg_600_Projektdokumentation_Blüömmatt_inkl-Beilagen) die Rede sowohl von einem Biowäscher als auch von einer chemischen Abluftreinigungsanlage. Es ist somit nicht klar, welches Abluftreinigungssystem der Gesuchsteller installieren will. Je nach Wahl des Abluftreinigungssystems muss der in der Mindestabstandsberechnung geltend gemachte Faktor unter 8. Geruchsreduzierung Stallabluft angepasst werden.

Für die Beurteilung des Abluftreinigungssystems fehlen alle erforderlichen Unterlagen. Es kann dementsprechend keine Beurteilung erfolgen. Die notwendigen Eingabeunterlagen müssen daher noch erbracht werden.

Anträge für das Bauprojekt

- Es muss deklariert werden, was für ein Typ von Abluftreinigungsanlage installiert werden soll.
- Für die Beurteilung der gewählten Abluftreinigungsanlage ist das «Baueingabeformular Abluftreinigungsanlage» (https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/formulare/Luft_Baueingabeformular_Abluftreinigungsanlage.pdf) einzureichen mit allen darin erwähnten und für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Dokumenten.
- Der genaue Standort der gewünschten Abluftreinigungsanlage sowie dessen Vermassung und Abluftführung muss in Grundrissplänen ersichtlich sein.
- Bei Biowäschern, Chemowäschern oder Kombiwäschern ist der Verbleib des Abschlammwassers zu deklarieren und zu belegen (Hofdüngerlagerkapazität).
- Bei ausgewiesener bzw. belegter Geruchsabscheidung unter eine Geruchsbelastung von 300 GE/m³ reingasseitig kann in der Mindestabstandsberechnung ein Faktor 0.3 unter 8. Geruchsreduzierung Stallabluft geltend gemacht werden.
- Bei einem Biofilter ist das gewählte Filtermaterial, dessen Benetzung sowie die Verwertung anfallenden verrotteten Filtermaterials aufzuzeigen. In der Mindestabstandsberechnung kann der Faktor 0.2 unter 8. Geruchsreduzierung Stallabluft geltend gemacht werden.

Luthern

Die Stellungnahme zum Standort Hergiswil Blüömmatt bezieht sich auch auf Luthern mit den Standorten Knubelmatt und Entenbach zumal die Eingabeunterlagen inhaltlich identisch sind.

Anträge:

Siehe Anträge zu Hergiswil

Ufhusen

Die Stellungnahmen zum Standort Hergiswil Blüömmatt sowie zu Luthern mit den Standorten Knubelmatt und Entenbach beziehen sich auch auf Ufhusen Eimatt zumal die Eingabeunterlagen inhaltlich identisch sind.

Anträge:

Siehe Anträge zu Hergiswil Blüömmatt, Luthern mit Standort Knubelmatt und Entenbach.

1.5. Lärm (Sebastian Veit)

Hergiswil

Aufgrund der grossen Distanz zu Siedlungsgebieten besteht gegenüber der Speziallandwirtschaftszone und der damit verbundenen zukünftigen Auslegung des Landwirtschaftsbetriebes nur ein moderates Konfliktpotential gegenüber der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen. Die Distanz zum Wohnhaus auf Parzelle Nr. 199 ist für die Einhaltung der Grenzwerte jedoch als kritisch zu beurteilen. Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2 USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen. Hier ist unter anderem

auf den Standort und die Ausrichtung lärmemittierender technischer Anlagen (Lüftung etc.) oder die Verortung und Ausführung des Aussenklimabereichs zu achten. Mit dem Baugesuch ist bezüglich der genannten Themen der Nachweis zur Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 7 LSV zu erbringen.

Die Anforderungen zum Lärmschutz sind im Bau- und Zonenreglement im Entwurf zur Vorprüfung unter Art. 16a Speziallandwirtschaftszone SLW korrekt widergegeben.

Luthern

Aufgrund der grossen Distanz zu Siedlungsgebieten besteht gegenüber der Speziallandwirtschaftszone und der damit verbundenen zukünftigen Auslegung des Landwirtschaftsbetriebes nur ein moderates Konfliktpotential gegenüber der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen. Ausgehend vom Grundstück 183 Entenbach, Luthern ist die Distanz zum Wohnhaus auf Parzelle Nr. 184 und weiterer Wohngebäude für die Einhaltung der Grenzwerte als kritisch zu beurteilen. Bezüglich Parzelle Nr. 343 Knubel, Luthern können die lärmrechtlichen Anforderungen voraussichtlich eingehalten werden. Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2 USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen. Hier ist unter anderem auf den Standort und die Ausrichtung lärmemittierender technischer Anlagen (Lüftung etc.) oder die Verortung und Ausführung des Aussenklimabereichs (Freilauf) zu achten. Mit dem Baugesuch ist bezüglich der genannten Themen der Nachweis zur Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 7 LSV zu erbringen.

Die Anforderungen zum Lärmschutz sind im Bau- und Zonenreglement im Entwurf zur Vorprüfung unter Art. 16a Speziallandwirtschaftszone SLW korrekt widergegeben.

Ufhusen

Ausgehend vom Grundstück 606 Eimatt, Ufhusen ist die Distanz zu den Wohnhäusern auf Parzelle Nr. 608 und Parzelle Nr. 330 für die Einhaltung der Grenzwerte als kritisch zu beurteilen. Im Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2 USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen. Hier ist unter anderem auf den Standort und die Ausrichtung lärmemittierender technischer Anlagen (Lüftung etc.) oder die Verortung und Ausführung des Aussenklimabereichs (Freilauf) zu achten. Mit dem Baugesuch ist bezüglich der genannten Themen der Nachweis zur Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Art. 7 LSV zu erbringen.

Die Anforderungen zum Lärmschutz sind im Bau- und Zonenreglement im Entwurf zur Vorprüfung unter Art. 18a Speziallandwirtschaftszone SLW korrekt widergegeben.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. R. Gubler

Ruedi Gubler

Abteilungsleiter
+41 41 228 6067
ruedi.gubler@lu.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 21. April 2023 BET

STELLUNGNAHME

Gemeinde Hergiswil, Luthern und Ufhusen; Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG; zweite Vorprüfung 2023

Sehr geehrte Frau Zumbühl

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 4. April 2023 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Landwirtschaft

(Kontaktperson: Nadine Brunner)

Die vorliegende Stellungnahme aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft bezieht sich auf die überarbeiteten Projektdokumentationen vom 20.12.2022 und deren Anpassungen gegenüber der ursprünglichen Projektdokumentation vom 25.03.2022.

Tierzahlen

Für die Situation vor dem Bauvorhaben wird nun mit dem durchschnittlichen Tierbesatz der Jahre 2019-2021 gerechnet. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass für das definitive Baugesuch die durchschnittlichen Tierzahlen der letzten drei Kalenderjahre zu berücksichtigen sind, wobei die Anzahl bewilligter Tierplätze nicht überschritten werden darf.

Ammoniakverminderung

Zum Zeitpunkt der Beurteilung gelten für die Verminderung der Ammoniakemissionen die Vorgaben gemäss dem Merkblatt Ammoniakreduktion bei Stallbauten V1.2 (Stand 01.07.2022). Für das definitive Baugesuch zu dieser Vorabklärung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben zu beachten.

Die Betrachtung über alle vier Standorte ist aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft zulässig, sofern die baulichen Massnahmen an allen Betriebsstandorten umgesetzt werden.

- Hochdruckvernebelungsanlage:

Damit die Hochdruckvernebelungsanlage als emissionsmindernde Massnahme berücksichtigt werden kann, müssen die Anlagen in den definitiven Bauplänen ersichtlich sein.

- Kotbandentmistung und Kotbandtrocknung:

Den Baugesuchunterlagen ist ein technischer Bericht der Kotbandentmistung beizulegen, welcher unter der Kotgrube installiert werden soll. Die bauliche Massnahme muss in den Bauplänen ersichtlich sein. Für die Kotbandtrocknung ist zudem eine Offerte beizulegen.

- Dem definitiven Baugesuch zu dieser Vorabklärung ist eine schriftliche Stellungnahme beizulegen, welche aufzeigt für welche Lagerdauer das Mistlager vorgesehen ist und wohin der Geflügelmist abtransportiert wird. Die Mistlager müssen in den Bauplänen ersichtlich sein.

- Abluftreinigungsanlage bei zwangsentlüfteten Ställen:

Die Abluftreinigungsanlage kann als emissionsmindernde Massnahme eingerechnet werden, wenn die Anlage von der Dienststelle Umwelt und Energie als zweckdienlich erachtet wird. Es ist auszuweisen, wie das allfällige Abschlammwasser der ALURAs gesammelt wird und wie dieses entsorgt wird. Die Sammel tanks müssen in den Bauplänen ersichtlich sein.

- Bestandesreduktion je 5 GVE im Vergleich zur Situation vor Baugesuch:

Der Gesamtbestand soll gegenüber der Ausgangslage um 2000 Tiere reduziert werden. Dies entspricht 20 GVE respektive 8 anrechenbaren Massnahmenpunkten.

Die Bestandesreduktion muss nachvollziehbar aufgezeigt werden. Es sind entsprechende Berechnungen über die Stallhaltungssysteme einzureichen, in welchen der maximale Tierbesatz pro Stall ersichtlich ist.

Basierend auf den eingereichten Unterlagen erachtet die Abteilung Landwirtschaft das Vorhaben aus Sicht der Landwirtschaft als bewilligungsfähig, wenn die erforderlichen Unterlagen für die Anrechnung der Massnahmenpunkte vorliegend sind.

Anzahl Standorte

In den eingereichten Unterlagen geht zu wenig deutlich hervor, dass zur Nutzung der Skaleneffekte und der dadurch angedachten Erhöhung der Tierbestände auf maximal 10'600 Tiere pro Standort mindestens einer der ursprünglich vier Standorte geschlossen werden muss. Aus den definitiven Baugesuchunterlagen muss von Anfang an deutlich hervorgehen, dass der zulässige reduzierte Gesamt tierbestand an nur noch drei Standorten gehalten wird. Es ist auszuweisen an welchen drei Standorten die Spezial landwirtschaftszone umgesetzt werden soll und der Rückbau des vierten Standorts ist im Rahmen des Baugesuchs aufzuzeigen.

Antrag

- Die Unterlagen und Berechnungen zum definitiven Baugesuch zu dieser Vorabklärung sind nach den aktuell geltenden Merkblättern und Vorgaben einzureichen.

- Die effektiv geplanten Tierplätze je Stall müssen in den eingereichten Unterlagen ersichtlich sein.

- Aus den definitiven Baugesuchunterlagen muss von Anfang an deutlich hervorgehen, dass der zulässige reduzierte Gesamt tierbestand an nur noch drei Standorten gehalten wird. Es ist auszuweisen an welchen drei Standorten die Spezial landwirtschaftszone umgesetzt werden soll und der Rückbau des vierten Standorts ist im Rahmen des Baugesuchs aufzuzeigen.

Natur und Landschaft

(Kontaktperson: Nora Aellen)

Unser Antrag zum ökologischen Ausgleich wurde in den BZR Bestimmungen zur Speziallandwirtschaftszone Abs. 4 der Gemeinden Ufhusen, Luthern und Hergiswil b.W. aufgenommen.

Wald

(Kontaktperson: Lea Bischofberger)

Die waldrechtliche Beurteilung zu den Spezialzonen in Ufhusen, Luthern und Hergiswil ist im Vergleich zur ersten Vorprüfung unverändert (Stellungnahme vom 22. Juni 2022). Für die geplanten Bauten und Anlagen gelten die Waldabstände gemäss § 136 PBG. Aus Sicht Walderhaltung gibt es damit keine Einwände gegen die Speziallandwirtschaftszonen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Josef Wüest

Fachbereichsleiter Finanzen, Kommunikation, Informatik
041 349 74 24
josef.wueest@lu.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
law@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 22. Juli 2022 BAM

STELLUNGNAHME

Gemeinde Hergiswil, Luthern und Ufhusen; Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG; Vorprüfung 2022

Sehr geehrte Frau Zumbühl

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 23. Juni 2022 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Landwirtschaft

(Kontaktperson: Nadine Brunner)

Die vorliegende Stellungnahme aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft bezieht sich auf die eingereichten Unterlagen zur Vorabklärung der Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG. Die Beurteilung erfolgt nach den aktuell geltenden Vorgaben und Bestimmungen.

Tierzahlen

Gemäss der Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone vom 25.03.2022 (Eimatt, Entenbach, Knubel und Blüomatt), Punkt 1, werden an vier Standorten jeweils 9000 Zuchttiere gehalten. Gleichzeitig wird unter Punkt 5 darauf hingewiesen, dass an allen vier Standorten gesamthaft 35'200 Tierplätze bestehend sind. Dies entspricht 8'800 Plätzen pro Standort. Diese Angaben widersprechen den Ausführungen des Punkt 1.

Für die Tierzahlberechnung für die Situation vor dem Baugesuch, ist grundsätzlich der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre zu verwenden. Wobei die maximal bewilligten Tierplätze nicht überschritten werden dürfen.

Gemäss dem vorliegenden Informationssystem wurden in den letzten drei Kalenderjahren (2019-2021) an den Betriebsstandorten LU7843, LU7844, LU7847 und LU7849 durchschnittlich 337.83 GVE Zuchttiere gehalten, dies entspricht einer durchschnittlichen Anzahl von 33'783 Zuchttieren.

Die durchschnittlichen Tierzahlen der letzten drei Kalenderjahre sind für das definitive Baugesuch zu dieser Vorabklärung zu berücksichtigen.

Ammoniakverminderung

Zum Zeitpunkt der Beurteilung gelten für die Verminderung der Ammoniakemissionen die Vorgaben gemäss dem Merkblatt Ammoniakreduktion bei Stallbauten V1.2 (Stand 01.07.2022). Für das definitive Baugesuch zu dieser Vorabklärung sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorgaben zu beachten.

Die Betrachtung über alle vier Standorte ist aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft zulässig, sofern die baulichen Massnahmen an allen Betriebsstandorten umgesetzt werden.

Zur Verminderung der Ammoniakemissionen müssen insgesamt 30 Punkte durch Emissionsmindernde Massnahmen erreicht werden. Dabei ergeben sich 12 Punkte durch die > 70 GVE Tierplätze, welche vom Bauvorhaben direkt betroffen sind. 18 Punkte ergeben sich aus dem Tierbesatz. Wobei hier die maximale Punktzahl gewählt wird, da die Standorte über keine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen.

Betreffend gewählten baulichen Massnahmen zur Verminderung der Ammoniakemissionen sind folgende Punkte zu beachten:

- Hochdruckvernebelungsanlage:
Damit die Hochdruckvernebelungsanlage als emissionsmindernde Massnahme berücksichtigt werden kann, müssen die Anlagen in den definitiven Bauplänen ersichtlich sein.
- Kotbandentmistung und Kotbandtrocknung:
Die Kotbandtrocknung kann nicht zusätzlich mit vier Punkten angerechnet werden. Für die Kotbandentmistung inkl. Kotbandtrocknung können insgesamt maximal vier Punkte angerechnet werden. Den Baugesuchunterlagen ist ein technischer Beschrieb der Kotbandentmistung beizulegen, welcher unter der Kotgrube installiert werden soll. Die bauliche Massnahme muss in den Bauplänen ersichtlich sein. Für die Kotbandtrocknung ist zudem die Offerte beizulegen.
- Mistlagerung geschlossen:
Dem definitiven Baugesuch zu dieser Vorabklärung ist eine schriftliche Stellungnahme beizulegen, welche aufzeigt für welche Lagerdauer das Mistlager vorgesehen ist und wohin der Geflügelmist abtransportiert wird. Die Mistlager müssen in den Bauplänen ersichtlich sein.
- Abluftreinigungsanlage bei zwangsentlüfteten Ställen:
Die Abluftreinigungsanlage kann als emissionsmindernde Massnahme eingerechnet werden, wenn die Anlage von der Dienststelle Umwelt und Energie als zweckdienlich erachtet wird. Es ist auszuweisen, wie das allfällige Abschlammwasser der ALURAs gesammelt wird und wie dieses entsorgt wird. Die Sammel tanks müssen in den Bauplänen ersichtlich sein.
- Bestandsreduktion je 5 GVE im Vergleich zur Situation vor Baugesuch:
Gemäss Punkt 5 in den Projektdokumentationen sollen an den einzelnen Standorten künftig je 12'000 Tiere gehalten werden können. Gemäss telefonischer Rücksprache mit der Autorin, Astrid Wigger-Müller vom 19.07.2022, sollen bei 12'000 Tieren pro Standort auf einen der vier Standorte verzichtet werden. Aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft benötigt es eine gesamthafte Bestandsreduktion von mindestens 2'000 Tieren (20 GVE), um die benötigte Punktzahl zu erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anrechnung von 2 Punkten nur bei einer Bestandsreduktion je 5 GVE möglich ist. Bei einer Bestandsreduktion von 1250 Tieren (12.5 GVE), gemäss der Projektdokumentation, wären also maximal 4 Punkte anrechenbar.

Kann eine Bestandsreduktion nachvollziehbar aufgezeigt werden, so gesteht die Abteilung Landwirtschaft einer gesamthaften Betrachtung der Bestandsreduktion über alle Standorte zu.

Basierend auf den eingereichten Unterlagen erachtet die Abteilung Landwirtschaft das Vorhaben dann als bewilligungsfähig, wenn die erforderlichen baulichen Massnahmen gemäss dem aktuellen Merkblatt Verminderung Ammoniakreduktion angerechnet werden können und wenn zusätzlich eine Bestandsreduktion über total 2'000 Tiere (20 GVE) vorgenommen wird. Gesamthaft könnten somit maximal 31'783 Tiere gehalten werden. Dabei gelten die durchschnittlichen Tierzahlen von 33'783 der letzten drei Kalenderjahre (2019-2021) als Ausgangslage.

Fazit:

Zu erreichende Punkte:	30
Punkte aufgrund umzusetzende Massnahmen Geflügelhaltung:	-20
Punkte aufgrund notwendiger Bestandsreduktion (je 5 GVE):	-8
Punkte aufgrund keiner Erhöhung des Tierbestandes:	<u>-3</u>
Total:	+1

Weitere Unterlagen:

Zu den eingereichten Agrammonberechnungen nimmt die Abteilung Landwirtschaft keine Stellung, da die Beurteilung über die Verminderung der Ammoniakemissionen für Baugesuche, welche per 01.07.2022 eingereicht werden, nach dem aktuellen Merkblatt erfolgen.

Formular Deckungsbeitrag- /Trockensubstanz-Kalkulation

Das Eingereichte Formular zur Deckungsbeitrags-/Trockensubstanz-Kalkulation wird nicht geprüft, da die Standorte in die Speziallandwirtschaftszone umgezont werden sollen.

Antrag

- Die Unterlagen sind so zu überarbeiten, dass die Angaben zu den aktuellen und künftigen Tierzahlen eindeutig und nicht widersprüchlich sind.
- Die Unterlagen und Berechnungen zum definitiven Baugesuch zu dieser Vorabklärung sind nach den aktuell geltenden Merkblättern und Vorgaben einzureichen.
- Die effektiv geplanten Tierplätze je Stall müssen in den eingereichten Unterlagen ersichtlich sein.
- Bezüglich der Bestandsreduktion sind die durchschnittlichen Tierzahlen der letzten drei Jahre (2019-2021) gegenüber den künftigen Tierplätzen zu berücksichtigen.

Natur und Landschaft

(Kontaktperson: Nora Aellen)

Ökologischer Ausgleich und Eingliederung in die Landschaft

Unser Antrag zu den Vorschriften im Bau- und Zonenreglement bezüglich ökologischem Ausgleich und Eingliederung in die Landschaft wurde berücksichtigt. Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des jeweiligen Bau- und Zonenreglements im Baugesuch entsprechend berücksichtigt werden (Bsp. *Hergiswil b. W.*):

«Die Gemeinde legt die Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen für eine gute Eingliederung in die landschaftliche Umgebung sowie den ökologischen Ausgleich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fest. Die Eingliederung und der ökologische Ausgleich sind mit verschiedenen natürlichen Elementen² gestaltbar und sollen auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. Bei der Bepflanzung sind einheimische standorttypische Arten zu wählen».

Wald

(Kontaktperson: Lea Bischofberger)

Die Speziallandwirtschaftszone in Ufhusen sowie Entenbach in Luthern haben einen Waldabstand von mehr als 20 m. Der gesetzliche Waldabstand von 20 m wird damit eingehalten.

Die Speziallandwirtschaftszonen in Hergiswil und Knubel in Luthern sind mit einem Waldabstand von ca. 10 m geplant. Die Speziallandwirtschaftszonen grenzen nicht direkt an den Wald. Die Änderung von der heute bestehenden Landwirtschaftszone in die Speziallandwirtschaftszonen ändert nichts an den geltenden Waldabständen nach § 136 PBG.

Aus Sicht Walderhaltung gibt es damit keine Einwände gegen die Speziallandwirtschaftszonen.

Die übrigen Fachbereiche haben keine weiteren Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simona Kunz
Abteilungsleiterin Zentrale Dienste
041 349 74 25
simona.kunz@lu.ch



Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 4. August 2022 SCH/RE

STELLUNGNAHME

**Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen
Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG, Vorprüfung 2022**

Sehr geehrter Frau Zumbühl

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA.

Raumplanung

Speziallandwirtschaftszone (neu)

Im Rahmen einer Vorabklärung haben wir mit den Stellungnahmen vom 6. Dezember 2018 die möglichen baulichen Entwicklungen der vier Standorte im Rahmen der raumplanungsrechtlichen Vorgaben aufgezeigt. Die Entwicklung der Bell Schweiz AG auf den betroffenen Grundstücken ist aktuell mit den Ausnahmebestimmungen nach Art. 24c RPG und Art. 37a RPG eingeschränkt.

Es ist zu begrüßen, dass mit der Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszonen und den Formulierungen im Bau- und Zonenreglement die künftige Nutzung mit der baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung abgestimmt werden soll.

Grundsätzlich haben wir gegen die Überführung der betroffenen Grundstücke in eine Speziallandwirtschaftszone keine Bemerkungen anzubringen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Baubewilligungsverfahren die erforderlichen Bewilligungen nach RPG nur erteilt werden können, wenn den Bauvorhaben keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Es wird daher begrüsst, wenn die bestehenden Bauprojekte der betroffenen Grundstücke vor der Umzonung in die Speziallandwirtschaftszone soweit als möglich überprüft werden, ob eine Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann.

Empfehlung

Wenn die maximal zulässigen Tierzahlen über alle vier Standorte in Abhängigkeit stehen, ist dies im Abs. 3 in den Bau- und Zonenreglemente (Art. 16a bzw. Art. 18a) in geeigneter Form zu ergänzen. Es ist zu prüfen, ob eine maximal zulässige Tierzahl über alle vier Standorte in den betroffenen Bau- und Zonenreglement festgelegt werden soll.

Im Weiteren haben wir keine Einwände, Bemerkungen und Hinweise zur Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG in den Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen. Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Roland Emmenegger
Abteilungsleiter Baubewilligungen
+41 41 228 61 45
roland.emmenegger2@lu.ch

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Flavia Zumbuehl
Murbacherstrasse 21
Postfach
6002 Luzern

Kriens, 12. Juli 2022 rap/zeu/BRS/DAr/DBI/KRP
ID 22_692 / 2112.1681 / 2022-383

GEMEINDE HERGISWIL, LUTHERN UND UFHUSEN

**Vernehmlassung; Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG,
Vorprüfung 2022**

Sehr geehrte Frau Zumbuehl
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 23. Juni 2022 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHR/KANTONSSTRASSE

Aus Sicht Verkehr/Kantonsstrasse kann der vorliegenden «Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG» ohne Auflagen zugestimmt werden.

NATURGEFAHREN

Luthern:

Obwohl nur die Parzelle Nr. 183 von der Umzonung betroffen ist, muss die ganze Breite des Gewässerraums an der Luthern (auch auf der Parzelle Nr. 175) ausgeschieden werden.

Bzgl. der Umzonung auf der Parzelle Nr. 343 bestehen keine Einwände.

Hinweis:

Die dargestellten Gewässerräume in Ufhusen und Hergiswil sind noch nicht in der Geodatenbank sichtbar. Es bestehen jedoch keine Einwände von dessen Verlauf und Ausmass.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Peter Ramseyer
Teamleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 29. Juni 2022

**Vernehmlassung Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen, Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG, Vorprüfung 2022;
Stellungnahme Archäologie**

Sehr geehrte Frau Zumbühl, liebe Flavia
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Zusenden der Unterlagen zu oben genanntem Geschäft.
Seitens der Kantonsarchäologie gibt es keine Einwände zu der vorgesehenen Teilrevision der Speziallandwirtschaftszonen der Bell AG in den drei Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen.

Freundliche Grüsse



Angela Bucher, lic. phil.
Leiterin archäologische Inventare und Planungen IPLU
041 228 71 78
angela.bucher@lu.ch

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Denkmalpflege

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 05
sekretariat.denkmalpflege@lu.ch
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 8. August 2022

**Vernehmlassung Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen, Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG, Vorprüfung 2022;
Stellungnahme Denkmalpflege**

Sehr geehrte Frau Zumbühl
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kantonale Denkmalpflege hat die Unterlagen geprüft und sieht an keinem der Standorte einen Konflikt mit denkmal- oder ortsbildpflegerischen Interessen. Entsprechend bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die vorgesehene Teilrevision der Speziallandwirtschaftszonen der Bell AG in den drei Gemeinden.

Freundliche Grüsse



Meili-Rigert Isabella
stv. Kantonale Denkmalpflegerin
041 228 68 48
isabella.meili-rigert@lu.ch